**XIII A 1**

**Mustergeschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte**

Die nachfolgende Mustergeschäftsordnung, die vom Diözesansynodalamt erarbeitet wurde, möchte den Pfarrgemeinderäten eine Hilfe sein:

- Die kursiv gedruckten Texte können inhaltlich nicht verändert werden, da hier die Syn­odalordnung die entsprechenden Regelungen bindend vorschreibt.

- Die nicht kursiv gedruckten Texte können verändert, erweitert oder zum Teil auch wegge­lassen werden.

**§ 1 Einberufung**

*(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen (§ 20 Abs. 1 SynO).*

*(2) Außerdem muss der Pfarrgemeinderat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 SynO dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt (§ 20 Abs. 2 SynO).*

**§ 2 Vorbereitung der Sitzung**

*(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden vom Vorstand (§ 18 Abs. 4 SynO) vorbe­reitet.*

*(2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied nach § 16 Abs. 1 und 2 SynO des Pfarrgemeinderates eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand vorliegen.*

(3) Ausschüsse reichen ihre Arbeitsvorlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der die Vorlage behandelt werden soll, beim Vorstand ein.

(4) Weitere Punkte können durch Beschluss des Pfarrgemeinderates auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**§ 3 Einladung**

*(1) Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein (§ 20 Abs. 1 SynO). Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Der Einladung sind etwa erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge und deren Begründung, Arbeitspapiere der Sachausschüsse, Informationen des Gemeindeleiters) beizufügen.*

*(2) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Einberufung einer Sitzung mit Angabe einer Tagesordnung beantragt hat (vgl. § 20 Abs. 2 SynO), genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.*

**§ 4 Leitung**

(1) Die Sitzung des Pfarrgemeinderates wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellver­treter geleitet.

*(2) Die Gesprächsleitung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes (§ 20 Abs. 4 SynO).*

(3) Schriftführer ist ein Mitglied des Vorstandes, sofern nicht ein eigener Schriftführer vom Pfarrgemeinderat gewählt wurde.

**§ 5 Beschlussfähigkeit**

*Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und we­nigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit ent­sprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frü­hestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungs­punkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig (§ 7 Abs. 1 SynO).*

**§ 6 Beratung**

(1) Zu Beginn der Sitzungen ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen, über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte festzulegen.

(2) Neue Tagesordnungspunkte können in einem Dringlichkeitsantrag nur dann verhandelt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(3) Das Wort wird durch den Gesprächsleiter erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei ihm.

(4) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Mel­dungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor.

(5) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen.

(6) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.

**§ 7 Abstimmungsregeln**

*(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen.* Bei allen Abstimmungen sind zunächst die Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen festzustellen. *Sowie nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit*. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt). *Stimmengleichheit gilt als Ablehnung (§ 7 Abs. 2 SynO).*

*(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied es beantragt (§ 7 Abs. 2 SynO).*

*(3) Der Gesprächsleiter teilt das Ergebnis der Abstimmung mit.*

**§ 8 Wahlen**

*(1) Alle Wahlen sind geheim (§ 7 Abs. 3 SynO).*

*(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreter/s, die Wahl von Vertretern in den Pastoralausschuss, die Wahl eines Mitgliedes der Stadtversammlung (in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden), die Benennung von Kandidaten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung sowie über Ersatzwahlen nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen der „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat“.*

*(3) Für die Wahl des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“.*

*(4) Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse genügt das Handzeichen, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird (§ 7 Abs. 3 SynO).*

**§ 9 Protokoll**

(1) *Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates wird ein Protokoll angefertigt*, das vom Vor­sitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

*(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt feh­lenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle aus­drücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten (§ 20 Abs. 5 SynO).*

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sowie dem katholischen Bezirksbüro innerhalb von drei Wochen zuzuschicken. Bei der folgenden Sitzung wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

*(4) Das Protokoll ist bei den Akten des Pfarramtes aufzubewahren (§ 20 Abs. 5 SynO).*

**§ 10 Öffentlichkeit**

*(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegen­heiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt (§ 20 Abs. 3 SynO).*

*(2) In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsaus­schüsse öffentlich (§ 22 Abs. 6 SynO).*

**§ 11 Bildung von Sachausschüssen**

*(1) Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen (§ 22 Abs. 1 SynO).*

*(2) Für die einzelnen politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteile kann der Pfarrgemeinderat Ortsausschüsse bilden (§ 22 Abs. 2 SynO).*

*(3) Die Mitglieder von Ausschüssen werden vom Pfarrgemeinderat berufen; sie müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Die Zahl der hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten (§ 22 Abs. 3 SynO).*

*(4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Pfarrgemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat (§ 22 Abs. 4 SynO).*

*(5) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates. Ihre Bera­tungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat (§ 22 Abs. 5 SynO).*

**§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am .................. in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des Pfarrge­meinderates schriftlich auszuhändigen.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nicht im Dringlichkeitsverfahren (§ 6 Abs. 2 dieser Ordnung) beschlossen werden. Sie bedarf der absoluten Mehrheit der stimmbe­rechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Datum: Ort: